

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2012

Herausgegeben am 26. Juni 2012

22. Stück

54. Verordnung:	Kärntner Sozialkostenbeteiligungsverordnung
55. Verordnung:	Änderung des Namens der Marktgemeinde Millstatt
56. Verordnung:	Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes; Änderung

54. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Juni 2012, Zahl: 04-MSG-52/9-2012, mit welcher nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Ausmaß des Kostenbeitrages und des Kostenersatzes unterhaltspflichtiger Angehöriger von Menschen mit Behinderung für Leistungen der Behindertenhilfe sowie unterhaltspflichtiger Angehöriger von Hilfe Suchenden für Leistungen der sozialen Mindestsicherung und das Ausmaß der Rechtsverfolgungspflicht von Menschen mit Behinderung sowie von Hilfe Suchenden festgelegt werden (Kärntner Sozialkostenbeteiligungsverordnung – K-SKBV)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 19 Abs. 3b des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2012, sowie der §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 11 und 48 Abs. 2 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2012, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Leistung und das Ausmaß der Leistung

1. von Kostenbeiträgen für Leistungen, welche in stationären oder teilstationären Einrichtungen erbracht werden,
 - a) von gegenüber Menschen mit Behinderung unterhaltspflichtigen Personen gemäß § 17 Abs. 1 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes – K-ChG, LGBl.

Nr. 8/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2012;

- b) von gegenüber Hilfe Suchenden unterhaltspflichtigen Personen gemäß § 6 Abs. 9 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2012;
2. von Kostenersatz für Leistungen, welche in stationären oder teilstationären Einrichtungen erbracht werden,
 - a) von Eltern und Kindern von Menschen mit Behinderung für Leistungen gemäß § 17 K-ChG;
 - b) von Eltern und Kindern Hilfe Suchender für Leistungen gemäß § 6 Abs. 9 K-MSG;
 3. von Kostenersatz für Leistungen zum Lebensunterhalt
 - a) von Eltern und Kindern von Menschen mit Behinderung für Leistungen der Behindertenhilfe gemäß § 8 K-ChG, wenn die betreffenden Menschen mit Behinderung vor Bezug der Leistungen bereits selbsterhaltungsfähig waren;
 - b) von Eltern und Kindern Hilfe Suchender für Leistungen gemäß §§ 12, 12a und 13 K-MSG, wenn die betreffenden Hilfe Suchenden vor Bezug der Leistungen bereits selbsterhaltungsfähig waren.
- (2) Diese Verordnung regelt weiters das Ausmaß der zu verfolgenden Unterhaltsleistungen von Menschen mit Behinderung im Sinne des K-ChG oder Hilfe Suchenden im Sinne des K-MSG, welche vor dem Bezug von Leistungen aus diesen Gesetzen bereits selbsterhaltungsfähig waren.

(3) Sofern in dieser Verordnung nicht günstigere Regelungen festgelegt sind, sind die entsprechenden unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in Anwendung zu bringen.

(4) Die Berücksichtigung der in § 5 vorgesehenen Abzugsbeträge von der Berechnungsgrundlage hat nur stattzufinden, sofern entsprechende Unterhaltspflichten aufgrund des Bürgerlichen Rechtes dem Grunde nach bestehen.

(5) Für Leistungen in stationären oder teilstationären Einrichtungen, deren Inanspruchnahme zur Erfüllung der Besuchsverpflichtung gemäß § 21 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes - K-KBG, LGBL. Nr. 13/2011, erforderlich ist, hat eine Entrichtung von Kostenbeitrag und Kostenersatz nicht stattzufinden.

§ 2

Einkommensbegriff

(1) Im Anwendungsbereich dieser Verordnung gelten als Einkommen:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988, BGBL. Nr. 400/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBL. I Nr. 22/2012 (Bruttobezüge), abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988, der Beiträge zu einer gesetzlichen Pflichtversicherung, der sonstigen Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988, der Freibeträge nach den §§ 104, 105 EStG 1988 sowie der einbehaltenen Lohnsteuer; bei Zusammentreffen von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als Einkommen, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 EStG 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988, der festgesetzten Einkommensteuer, der Beiträge zu einer gesetzlichen Pflichtversicherung, der sonstigen Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sowie der Freibeträge nach den §§ 10, 41 Abs. 3, 104 und 105 EStG 1988; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinne von Z 1 zu berechnen;
3. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 7,92 vH des zuletzt rechtskräftig festgestellten Einheitswertes, wobei Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten im Sinne der Z 2 zu berechnen sind; bei Zusammen-

treffen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten bleiben Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie negativ sind;

4. alle Einkünfte, die aufgrund des EStG 1988 steuerfrei belassen sind, ausgenommen Sachleistungen und zur Bedeckung von besonderen Aufwendungen gewährte Leistungen wie insbesondere Familienbeihilfen, Familienförderungen des Landes, Müttermgeld, Babygeld, Teuerungsausgleich, Heizzuschuss, Schulstartgeld, Pflegegeld oder Pflegeförderung aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften, Leistungen aus dem Grunde der Behinderung sowie Leistungen der sozialen Mindestsicherung; als Einkünfte gelten gleichwohl insbesondere Arbeitslosengeld und sonstige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Überstundenzuschläge, Studienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Witwen-, Witwer- sowie Waisenspensionen sowie andere pensionsähnliche Leistungen;
5. gesetzlich, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen.

(2) Wohnbeihilfen gemäß dem VIII. Abschnitt des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 60/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2011, gelten in der vollen jeweils gewährten Höhe nicht als Einkommen.

(3) Vermögen unterhaltspflichtiger Personen im Sinne von § 6 Abs. 1 K-MSG sowie § 6 Abs. 1 K-ChG ist nicht zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Kostenbeitrag und Kostenersatz

§ 3

Ermittlung von Kostenbeitrag und Kostenersatz

Der Kostenbeitrag und der Kostenersatz werden auf Grundlage der Berechnungsgrundlage unter Berücksichtigung der Abzüge ermittelt.

§ 4

Berechnungsgrundlage

(1) Als Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages und des Kostenersatzes ist das über den Durchrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zu erwirtschaftende monatliche Nettoeinkommen (§ 2) eines Beitrags- oder Ersatzpflichtigen heranzuziehen. Die Ermittlung dieses im Sinne dieser Verordnung maßgeblichen monatlichen Net-

toeinkommens im Jahresdurchschnitt hat dabei zu erfolgen:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen durch Multiplikation des laufenden monatlichen Nettoeinkommens gemäß § 2 mit jenem Faktor, welcher der Anzahl der bezogenen Gehälter oder sonstigen Leistungen im Rahmen eines Kalenderjahres entspricht, und der anschließenden Teilung des Produktes durch den Faktor zwölf; im Falle der Ermittlung des Einkommens auf Grundlage eines allenfalls vorhandenen Einkommensteuerbescheides (Arbeitnehmerveranlagung) durch Teilung des Jahresnettoeinkommens gemäß § 2 durch den Faktor zwölf;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen durch Teilung des Jahresnettoeinkommens gemäß § 2 durch den Faktor zwölf;
3. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten durch Heranziehung des nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 zu ermittelnden Betrages.

(2) Bezieht eine unterhaltspflichtige Person Einkommen aus mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Titel nebeneinander, sind die entsprechenden Summen zunächst nach der für jeden Titel vorgeschriebenen Berechnungsmethode zu ermitteln und sodann zusammenzurechnen.

(3) Die Ermittlung des Einkommens gemäß § 2 hat bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen (unselbständig Erwerbstätigen) auf Grundlage des vorzulegenden aktuellsten Lohnzettels oder eines sonstigen geeigneten Gehaltsnachweises, alternativ auf Grundlage eines zufolge Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung allenfalls vorhandenen, in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbescheides des letztvergangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen ist grundsätzlich auf den letzten in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbescheid abzustellen. Bei größeren Einkommensschwankungen kann auf die letzten drei in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuerbescheide abgestellt werden.

(4) Die aufgrund dieser Verordnung zum Kostenbeitrag oder Kostenersatz verpflichteten Personen haben jede für die Kostenbeteiligung maßgebliche Änderung ihrer Einkommensverhältnisse dem Land unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen, bekannt zu geben. Die Neubemessung der Kostenbeteiligung ist mit Wirksamkeit ab dem auf das Datum des Einlangens der Bekanntgabe zweitfolgenden Monatsersten durchzuführen. Sich

hieraus ergebende allfällige soziale Härten können im Sinne von § 9 Berücksichtigung finden.

§ 5

Abzüge von der Berechnungsgrundlage

(1) Von der gemäß § 4 ermittelten Berechnungsgrundlage sind folgende Beträge abzuziehen:

1. für Ehegatten, ehemalige Ehegatten sowie eingetragene Partner und ehemalige eingetragene Partner: 56 vH des von der gemäß § 12 Abs. 2 K-MSG für das jeweilige Kalenderjahr erlassenen Kärntner Mindeststandard-Verordnung festgelegten Mindeststandards;
2. für volljährige Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr: jeweils 37 vH des Mindeststandards nach Z 1;
3. für volljährige Kinder, welche zufolge eines Studiums nicht bei den Eltern wohnen, wenn die auswärtige Wohnung für Zwecke des Studiums erforderlich ist, bis zum vollendeten 30. Lebensjahr: jeweils 46 vH des Mindeststandards nach Z 1;
4. für Kinder mit Behinderung (erhöhte Familienbeihilfe): jeweils 53 vH des Mindeststandards nach Z 1;
5. für das älteste, zweit- und drittälteste minderjährige Kind: jeweils 18 vH des Mindeststandards nach Z 1;
6. ab dem viertältesten minderjährigen Kind: jeweils 15 vH des Mindeststandards nach Z 1.

(2) Unterhaltsverpflichtungen aus einer in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Entscheidung sind in ihrer tatsächlichen Höhe von der Berechnungsgrundlage abzuziehen.

(3) Eine Berücksichtigung des gemäß Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Abzugsbetrages hat dann stattzufinden, wenn keine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über eine Unterhaltsverpflichtung (Abs. 2) besteht und der unterhaltsberechtigte (ehemalige) Ehegatte oder (ehemalige) eingetragene Partner über kein eigenes Einkommen verfügt; in jenen Fällen, in denen das eigene Einkommen des berechtigten Teiles jenen Betrag nicht überschreitet, welcher für die Geltendmachung eines Alleinverdienerabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 maßgeblich ist, ist der gemäß Abs. 1 Z 1 vorgesehene Abzugsbetrag ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Bei Vorliegen einer eigenen Pflegebedürftigkeit, welche durch einen rechtskräftigen Bescheid über den Bezug von Pflegegeld nachzuweisen ist, sind folgende Beträge von

der gemäß § 4 ermittelten Berechnungsgrundlage abzuziehen:

- a) bei Vorliegen der Pflegestufen eins und zwei: 100 Euro;
- b) bei Vorliegen der Pflegestufen drei und vier: 200 Euro.

(5) Bei Vorliegen einer eigenen Pflegebedürftigkeit ab der Pflegestufe fünf ist ein Kostenersatz oder Kostenbeitrag für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu entrichten.

(6) Bei Vorliegen einer eigenen Behinderung im Sinne von § 2 K-ChG, mit welcher ein regelmäßig wiederkehrender erheblicher finanzieller Mehraufwand, jedoch keine Zuerkennung von Pflegegeld verbunden ist, ist der Betrag von 100 Euro von der gemäß § 4 ermittelten Berechnungsgrundlage abzuziehen. Wurde vom Bundessozialamt eine Behinderung im Ausmaße von mindestens 50 vH rechtskräftig festgestellt, ist ein erheblicher finanzieller Mehraufwand ohne weiteres als gegeben anzusehen.

§ 6

Kreis der Verpflichteten

(1) Die von § 1 Abs. 1 erfassten Personen haben zu den Kosten für die dort angeführten Leistungen der Behindertenhilfe sowie der sozialen Mindestsicherung an ihre jeweiligen unterhaltsberechtignten Angehörigen beizutragen oder die Kosten für diese Leistungen zu ersetzen.

§ 7

Ausmaß von Kostenbeitrag und Kostenersatz

(1) Bis zu einer um die Abzüge (§ 5) bereinigten Berechnungsgrundlage von einschließlich 1 160 Euro ist ein Kostenbeitrag oder Kostenersatz nicht zu entrichten.

(2) Übersteigt eine solche bereinigte Berechnungsgrundlage (im Folgenden Bemessungsgrundlage) den Betrag von 1 160 Euro, ist der zu entrichtende Kostenbeitrag oder Kostenersatz wie folgt zu ermitteln:

Bemessungsgrundlage	Kostenbeitrag/Kostenersatz
über 1 160 Euro bis 1 460 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 1160)}{100} \times 18$
über 1 460 Euro bis 1 760 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 1460)}{100} \times 17 + 54$
über 1 760 Euro bis 2 060 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 1760)}{100} \times 16 + 105$
über 2 060 Euro bis 2 360 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 2060)}{100} \times 15 + 153$
über 2 360 Euro bis 2 660 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 2360)}{100} \times 14 + 198$
über 2 660 Euro bis 2 960 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 2660)}{100} \times 13 + 240$
über 2 960 Euro bis 3 260 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 2960)}{100} \times 12 + 279$
über 3 260 Euro	$\frac{(\text{Bemessungsgrundlage} - 3260)}{100} \times 11 + 315$

(3) Eine Entrichtung von Kostenbeitrag oder Kostenersatz, welcher den Betrag von 10 Euro nicht übersteigt, hat nicht stattzufinden.

(4) Die Beitragspflicht oder Ersatzpflicht ist jedenfalls mit der Höhe der Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Recht begrenzt. Der Nachweis einer im Gegensatz zur Beitrags- oder Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltspflicht gilt ausschließlich durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht.

(5) Werden Leistungen der sozialen Mindestsicherung oder der Behindertenhilfe bloß im Rahmen einer teilstationären Unterbringung erbracht, hat der Kostenbeitrag oder Kostenersatz hierfür bei ganztägiger Unterbringung 50 vH, bei halbtägiger Unterbringung 30 vH der gemäß Absatz 2 ermittelten Summe zu betragen. Für die Unterbringung in Tageszentren für Senioren ist ein Kostenbeitrag oder Kostenersatz nicht zu entrichten.

(6) Haben unterhaltsberechtigte Angehörige nach dieser Verordnung für mehrere Personen einen Kostenbeitrag oder Kostenersatz zu leisten, ist der jeweils nach der vorliegenden Bestimmung zu ermittelnde Betrag durch die Anzahl jener Personen, für die Kostenbeitrag oder Kostenersatz zu leisten ist, zu teilen. Das Ergebnis ist jeweils als Kostenbeitrag oder Kostenersatz festzusetzen.

§ 8

Kostenbeitrag und Kostenersatz nach Bürgerlichem Recht

Der Kostenersatz unterhaltspflichtiger Personen hinsichtlich jener Menschen mit Behinderung im Sinne des K-ChG oder Hilfe Suchender im Sinne des K-MSG, welche vor dem Bezug von Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 noch nicht selbsterhaltungsfähig waren, ist ausschließlich nach Bürgerlichem Recht zu bemessen.

§ 9

Berücksichtigung von sozialen Härten

(1) Eine Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz oder Kostenbeitrag kann insoweit gemindert werden, als dieser eine soziale Härte bedeuten würde.

(2) Das Vorliegen einer sozialen Härte ist anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere unter Bedachtnahme auf lebens- und existenznotwendige Ausgaben des Beitrags- oder Ersatzpflichtigen sowie Aufwendungen, die der Sicherung und Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenzgrund-

lage dienen, zu beurteilen. Hiebei ist auf den Charakter der Berücksichtigung von sozialen Härten als Ausnahme Bedacht zu legen.

3. Abschnitt

Bestimmungen über die Rechtsverfolgungspflicht

§ 10

Kreis der Verpflichteten

(1) Die von § 1 Abs. 2 erfassten Personen haben Ansprüche gegenüber ihnen nach dem Bürgerlichen Recht unterhaltsverpflichteten Angehörigen zu verfolgen.

(2) Von der Rechtsverfolgungspflicht ist abzuweichen, wenn deren Erfüllung offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist (§ 6 Abs. 2 K-ChG; 5 Abs. 3 K-MSG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mensch mit Behinderung oder der Hilfe Suchende gemäß § 1 Abs. 2 folgende Leistungen beziehen:

1. Einkommen aus eigener Beschäftigung;
2. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld, Übergangsgeld nach Altersteilzeit, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes;
3. Krankengeld.

(3) Liegt nach Abs. 2 eine Rechtsverfolgungspflicht nicht vor, hat auch kein Kostenersatz für Leistungen der sozialen Mindestsicherung sowie der Behindertenhilfe durch nach dem Bürgerlichen Recht unterhaltsverpflichtete Angehörige stattzufinden.

§ 11

Ausmaß der Rechtsverfolgungspflicht

(1) Das prozentuelle Ausmaß der Rechtsverfolgungspflicht ist mit jenem Betrag zu begrenzen, den der betreffende unterhaltsverpflichtete Angehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 in Anwendung des 2. Abschnittes als Kostenersatz zu leisten hätte.

(2) Jene Menschen mit Behinderung gemäß § 6 Abs. 2 K-ChG, welche vor dem Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe noch nicht selbsterhaltungsfähig waren, sowie jene Hilfe Suchenden gemäß § 5 Abs. 3 K-MSG, welche vor dem Bezug von Leistungen der sozialen Mindestsicherung noch nicht selbsterhaltungsfähig waren, haben die ihnen nach dem Bürgerlichen Recht zukommenden Unterhaltsansprüche im vollen Ausmaß zu verfolgen.

4. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

55. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Juni 2012, Zahl: A03-ALL-12/4-2012, mit der der Name der Marktgemeinde Millstatt geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K – AGO, LGBL Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 43/2011, wird verordnet:

§ 1

Der Name der Marktgemeinde „Millstatt“ wird in „Millstatt am See“ geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

56. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Juni 2012 Zl. 1-LAD-ALLG-58/6-2012, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird

Auf Grund des § 25 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 (K-BSG 2005), LGBL Nr. 7/2005, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 66/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Feber 2007, über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV), LGBL Nr. 22/2007, zuletzt geändert durch die Verord-

nung LGBL Nr. 46/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der 9. Abschnitt lautet:

„9. Abschnitt

Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie für krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

§ 11

Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (GKV 2011)

(1) Die §§ 1 bis 10a, 12 und 14 bis 32 sowie die Anhänge I bis VI der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011), sind bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. jeweils an die Stelle des Zitates
 - a) „§ 40 Abs. 3 ASchG“ im § 5 Abs. 1 das Zitat „§ 23 Abs. 5 K-BSG“,
 - b) „§§ 69 und 70 ASchG“ im § 14 Abs. 1 Z 1 das Zitat „§ 33 Abs. 1 bis 3 K-BSG“,
 - c) „§ 71 Abs. 2 ASchG“ im § 14 Abs. 1 Z 2 das Zitat „§ 33 Abs. 4 K-BSG“,
 - d) „§ 95 Abs. 2 ASchG“ im § 22 Abs. 4 das Zitat „§ 53 Abs. 2 K-BSG“,
 - e) „§ 69 ASchG“ im § 23 Abs. 1 Z 2 das Zitat „§ 33 Abs. 1 bis 3 K-BSG“,
 - f) „§ 12 ASchG“ im § 25 Abs. 1 das Zitat „§ 14 K-BSG“,
 - g) „§ 14 ASchG“ im § 25 Abs. 2 das Zitat „§ 15 K-BSG“,
 - h) „§ 43 ASchG“ in den §§ 26 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 2 und 28 Abs. 3 das Zitat „§ 24 Abs. 3 K-BSG“ und
 - i) „§ 5 ASchG“ in den §§ 31 Abs. 3 und 32 Abs. 4 das Zitat „§ 7 K-BSG“
- tritt;
2. an die Stelle der Wortfolge „des 4. Abschnittes des ASchG“ im § 10 Abs. 1 das Zitat „§ 23 Abs. 6 K-BSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 12 ChemG“;
3. an die Stelle der Wortfolge „des 4. Abschnittes des ASchG“ im § 10a Abs. 1 das Zitat „§ 23 Abs. 6 K-BSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 12 ChemG“;
4. an die Stelle der Wortfolge „dem zuständigen Arbeitsinspektorat“ im § 22 Abs. 1 die

Wortfolge „der zuständigen Sicherheitsfachkraft“;

5. an die Stelle der Wortfolge „§ 47 (Verzeichnis der Arbeitnehmer) und § 49 ASchG (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)“ im § 22 Abs. 4 die Wortfolge „§§ 38 Abs. 4 und 36 K-BSG“ und
6. an die Stelle der Begriffe „ArbeitnehmerInnen“, „Arbeitnehmer/innen“ und „ArbeitgeberIn“, „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Bedienstete“ und „der Dienstgeber“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.

(2) Verweisungen der GKV 2011 sowie des Abs. 1 Z 2 und 3 auf Bundesgesetze gelten als solche in der Fassung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung.“

2. § 13 Z 8 lautet:

„8. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 429/2011.“

3. Im § 14 Abs. 8 werden in der Z 5 das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach diesem Satzzeichen die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19. 12. 2009, S. 87;“ eingefügt.

4. Im § 14 Abs. 8 werden in der Z 6 das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach der Z 6 folgende Z 7 angefügt:

„7. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19. 12. 2009, S. 87.“

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

